



Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung von Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des § 1 des NÖ. Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F., Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 und der für die Gemeinde geltenden Kanalabgabenordnung zu erheben.

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 21.11.2005 folgende

Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung vom 21.11.2005 folgende Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern beschlossen.

§ 1

A. Einmündungsabgabe

für den Anschluß an den öffentlichen
Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 17,85** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 16.580.282,56 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 37.155 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe

für den Anschluss an den öffentlichen
Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,35** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 10.087.413,42 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 35.147 lfm zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe

für den Anschluss an den öffentlichen
Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 9,80** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 3.028.154,39 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von 10.815 lfm zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - a.) beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 1,82
 - b.) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 1,82
 - c.) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) der Einheitssatz mit € 1,82
 - d.) beim Regenwasserkanal der Einheitssatz mit € 0,60festgesetzt.
3. Werden in das Kanalsystem beim Mischwasserkanal bzw. beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Regenwässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz in der Höhe von € 2,00 zur Anwendung.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit dem Zahlschein einzuzahlen, welcher der Lastschriftanzeige angeschlossen ist.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Mit Inkrafttreten dieser Kanalabgabenordnung tritt die bis zu diesem Zeitpunkt in Gültigkeit stehende Kanalabgabenordnung vom 3.12.1997 außer Kraft.

3423 St.Andrä-Wördern, 21.11.2005



Der Bürgermeister:

Alfred Stachelberger

angeschlagen am: 22.11.2005
abgenommen am: 7.12.2005

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.